

Drolshagen, 8. März 2016

Sehr geehrter Herr Landrat Beckehoff,

aufgrund der derzeit stattfindenden öffentlichen Diskussion insbesondere um die von uns im Haushalt der Stadt Drolshagen kritisierte Vorgehensweise, die Veräußerung von Grundstücken über Buchwert als Erträge auszuweisen, möchten wir mit diesem Schreiben unsere Rechtsauffassung bekräftigen.

Gemäß § 11 I GemHVO sind im Haushaltsplan das voraussichtliche Ressourcenaufkommen und der geplante Ressourcenverbrauch in voller Höhe ... unter Beachtung der GoB zu veranschlagen. Ferner gilt gemäß § 11 II 1 GemHVO, dass Erträge in ihrer voraussichtlichen Höhe in dem Haushaltsjahr zu veranschlagen sind, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind.

Das voraussichtliche Ressourcenaufkommen in dem Haushaltsjahr, dem es wirtschaftlich zuzurechnen ist, kann nur unter Beachtung aller anderen Vorschriften der GO und GemHVO festgestellt werden. Wenn Haushaltsansätze nicht errechnet werden können, sind sie sorgfältig zu schätzen (§ 11 II 3 GemHVO). Wenn es aufgrund des § 43 III GemHVO feststeht, dass die Erträge direkt mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen sind, dann handelt es sich nicht mehr um ein „voraussichtliches Ressourcenaufkommen“. Erträge, bei denen es feststeht, dass sie nicht in die Ergebnisrechnung fließen, trotzdem zu veranschlagen, widerspricht dem Grundsatz der Haushaltswahrheit.

Bei der Planung sind nicht nur die allgemeinen Haushaltsgrundsätze sondern auch die rechnungslegungsbezogenen Grundsätze zu beachten<sup>1</sup>. Zu den rechnungslegungsbezogenen Grundsätzen gehören auch die Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung (GoBi)<sup>2</sup>. Darüber fließen auch die Vorschriften, die die Bilanzierung betreffen wie z.B. § 43 GemHVO, ein.

---

<sup>1</sup> Kommentar GPA Erläuterung zu § 11 GemHVO, Seite 1.

<sup>2</sup> Siehe Handreichung 2014, S. 1870.

Im Ergebnis gleiche Ansicht siehe Handreichung S. 1619 (Erläuterung zu § 2 GemHVO):

### **8.2 Keine Veranschlagung der Verrechnungen**

Die Gemeinde muss entstehende Erträge und Aufwendungen aus dem Abgang und der Veräußerung von Vermögensgegenständen und aus Wertminderungen von Finanzanlagen unmittelbar mit der allgemeinen Rücklage verrechnen. Derartige Erträge und Aufwendungen sind in der Weise in die gemeindliche Ergebnisrechnung einzubeziehen, dass diese nachrichtlich nach dem Jahresergebnis anzugeben sind. Die Erträge und Aufwendungen berühren dadurch nicht die gemeindliche Haushaltsplanung. Ihr nachrichtlicher Ausweis nach dem Jahresergebnis im Ergebnisplan steht dem nicht entgegen. Die Einbeziehung in den Ergebnisplan nach dem Jahresergebnis der Gemeinde bewirkt dabei nicht, dass solche Erträge und Aufwendungen der Ausführung des gemeindlichen Haushaltsplans im Rahmen der laufenden Verwaltungstätigkeit der Gemeinde zugerechnet werden müssen.

Die Erträge und Aufwendungen entstehen nicht im Rahmen des gemeindlichen Haushaltsplans und sind deshalb auch nicht in die Veranschlagung vor dem Jahresergebnis einzubeziehen. Eine nachrichtliche Angabe dieser Aufwendungen soll dann erfolgen, sofern dafür die Voraussetzungen der Veranschlagung erfüllt werden können, z. B. bei bereits längerfristig geplanten Veräußerungen von gemeindlichen Vermögensgegenständen. Bei möglichen künftigen voraussichtlich dauernden Wertveränderungen bei gemeindlichen Finanzanlagen zum Abschlussstichtag des Haushaltsjahres ist ein nachrichtlicher Ausweis wegen der im Rahmen der Haushaltsplanung grundsätzlich bestehenden erheblichen Unsicherheiten sachlich nicht geboten. Die Gemeinde sollte daher auf eine nachrichtliche Angabe für Finanzanlagen verzichten. Sie sollte auch auf den möglichen Ist-Wert aus dem Vorvorjahr des Haushaltsjahres verzichten, um fehlerhafte Beurteilung ihrer Haushaltswirtschaft zu vermeiden. Einer Informationspflicht kann besser durch entsprechende Angaben im Vorbericht zum Haushaltsplan nachgekommen werden (vgl. § 7 GemHVO NRW).

Wir möchten Sie bitten, diese Rechtslage in Ihrer Prüfung zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Tobias Brömme  
Fraktionsvorsitzender